



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 16 vom 19. April 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
73	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV – Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 200	96

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV – Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 200**

Es wird festgestellt, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Günzburg nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) den Wert von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat:

Datum	7-Tage-Inzidenz / 100.000 Einwohner
16.04.2021	203,9
17.04.2021	215,7
18.04.2021	253,5

Aufgrund des neuen Inzidenzbereichs gilt ab Dienstag, 20.04.2021, 0:00 Uhr, folgende Regelung der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz über 200 geknüpft ist:

- **Ladengeschäfte mit Kundenverkehr** (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 6 der 12. BayIfSMV)
Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe untersagt. Hiervon ausgenommen sind nur die in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV genannten Betriebe (Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel).

Die Möglichkeit für „Click & Meet“ mit negativem Test entfällt.

Die Abholung vorbestellter Waren („Click & Collect“) ist jedoch weiterhin auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses zulässig. Hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

- Alle weiteren Regelungen und Beschränkungen gelten unverändert weiter.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-guenzburg.de/covid-19> veröffentlicht.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 19. April 2021

Dr. Hans Reichhart
Landrat